



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

## Landratsamt Mühldorf a. Inn

Herrn Markus Hausberger  
Herrn Dr. Benedikt Burkardt  
Töginger Straße 18  
84453 Mühldorf a. Inn

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

Robin Kulpa  
Tel. +49 30 2400867-751  
Fax +49 30 2400867-19  
Mobil +49 170 8353027  
kulpa@duh.de  
www.duh.de

03. Januar 2024

## Petition zu Tempo 30 an der Hörberinger Straße in Neumarkt-St. Veit

Sehr geehrter Herr Hausberger, sehr geehrter Herr Dr. Burkardt,

wie Sie wissen, setzt sich das Bürgernetzwerk NSV seit geraumer Zeit für die Einrichtung von streckenbezogenem Tempo 30 an der Hörberinger Straße in Neumarkt-St. Veit ein: zum Schutz der Schülerinnen und Schüler der an dieser Straße befindlichen Grund- und Mittelschule Herzog Heinrich. Zuletzt reichte das Bürgernetzwerk im Jahr 2022 eine entsprechende Petition beim Bayerischen Landtag ein.

Als Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzorganisation unterstützen wir Bürgerinnen und Bürger immer wieder dabei, sich im Rahmen ihrer demokratischen Rechte für lebenswerte Städte sowie die Gesundheit und Sicherheit insbesondere der vulnerablen Gruppen unserer Gesellschaft einzusetzen. Dies tun wir nach Maßgabe unserer juristischen Expertise, mit der Einholung externer Gutachten und auch mit rechtlichem Beistand. Vor diesem Hintergrund und nach Begutachtung aller vorliegenden Fakten, die uns vom Bürgernetzwerk zur Verfügung gestellt wurden, nehmen wir zu besagter Petition wie folgt Stellung:

**Eine Einrichtung von streckenbezogenem Tempo 30 an der Hörberinger Straße auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ist rechters. Sie ist darüber hinaus nicht nur möglich, sondern gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur StVO sogar geboten:**

*„Innerhalb geschlossener Ortschaften **ist** die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholver-***



*kehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).“ (VwV-StVO zu Zeichen 274, Nummer XI; Hervorh. DUH).*

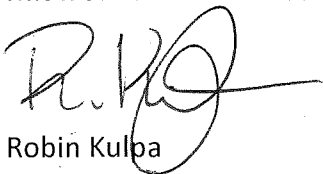
Wie uns bekannt ist, vertritt das Landratsamt – anders als das Bürgernetzwerk, der VCD Bayern sowie das Ihnen bekannte Gutachten der Kanzlei Dr. Dilling – die Auffassung, ein solcher direkter Zugang der Schule zur Hörberinger Straße sei nicht gegeben, womit auch die Anordnungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Hierin liegt, so scheint uns, die ausschlaggebende sachliche Differenz.

Diese Auffassung des Landratsamts entbehrt unserer Einschätzung nach jedoch der Sachgrundlage. Zunächst ist für das Vorliegen eines „direkten Zugangs“ nicht maßgeblich, ob es sich dabei um einen Haupteingang der Schule handelt.<sup>1</sup> Ausschlaggebend ist für die Anordnung nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO vielmehr, dass der infrage stehende Eingang „tatsächlich benutzt[]“ wird.<sup>2</sup> Dies ist beim Eingang zur Hörberinger Straße nachweislich der Fall. Ebenso handelt es sich nachweislich um einen *direkten* Zugang: Die Hörberinger Straße wird unmittelbar vom Schulgelände aus betreten.<sup>3</sup> Drittens und letztens wird der Eingang nachweislich von einer Vielzahl an Schülerinnen und Schülern genutzt.<sup>4</sup>

Alle weiteren rechtlichen Voraussetzungen sind Ihnen bekannt und liegen vor. Insbesondere das weiterhin erforderliche Vorliegen einer einfachen Gefahrenlage ist „typischerweise bereits durch die Gefahren aus der Pulkbildung der Schüler und dem noch nicht vollständig ausgeprägten Bewusstsein für Gefahren und der mangelnden Impulskontrolle von Kindern im Grundschulalter“ gegeben.<sup>5</sup>

Demnach gibt es keine plausiblen Gründe, warum eine Anordnung von Tempo 30 an besagter Stelle nicht möglich und angemessen sein sollte. **Wir bitten Sie hierzu um Stellungnahme bis zum 19.01.2024.** Falls Sie bei Ihrer Einschätzung bleiben sollten, legen Sie bitte insbesondere dar, inwiefern ein direkter Zugang der Schule zur Hörberinger Straße nicht gegeben sei.

Mit freundlichen Grüßen



Robin Kulba

Stellvertretender Bereichsleiter Verkehr & Luftreinhaltung

---

<sup>1</sup> BR-Drs. 332/16, S. 14

<sup>2</sup> ibid.

<sup>3</sup> vgl. hierzu VG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Mai 2021 – 6 K 4191/18 –, Rn. 64, juris.

<sup>4</sup> vgl. auch das Schreiben des VCD Bayern e.V. an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags vom 27.06.2023.

<sup>5</sup> Schreiben von Dr. Olaf Dilling an das Landratsamt Mühldorf a. Inn vom 13.06.2023, S. 2.